



Begründung

zur 18. Flächennutzungsplanänderung im Bereich "OBERBRUNN-NORD"

Begründung	2
1 Räumlicher Geltungsbereich	2
2 Anlass und Erforderlichkeit, Planungsziel und Bedarf	3
3 Planungsrechtliche Voraussetzung, Raumordnung	3
4 Bestand des Änderungsgebietes	4
5 Planung des Änderungsgebietes	6
6 Auswirkungen der Planung	7
7 Alternativen	9
8 Umweltbericht	10

Begründung

1 Räumlicher Geltungsbereich

Oberbrunn liegt ca. 2 km südöstlich zu Pittenhart, in der Nähe zu den Naturschutzgebieten Seoner Seen und Eggstätter Seenplatte.



Kartendarstellung Bayernatlas 7/2024

Das Änderungsgebiet umfasst den nördlichen Bereich des Ortsteils Oberbrunn der Gemeinde Pittenhart mit dem Ziel ein dörfliches Wohngebiet einschließlich erhaltenswerter Grünstrukturen zu bestimmen.

Der Änderungsbereich umfasst mit Ausgleichsflächen eine Größe von 4,08 ha und wurde so abgegrenzt, dass alle von der Planung betroffenen Flächen erfasst sind.

Erfasst sind die folgenden Flurstücke (Gemarkung Pittenhart):

169, 974, /2, /3, 981, /1, 982, /1, /2 Teil, 1220, 1221/1, /4, 1222, 1223, 1224/1, /2, /3, /4, /5, 1226, 1226/1, 1227, /1, 1228, /2, 1231, /1, /2, /3, /4, /7, /8, 1232, 1476



2 Anlass und Erforderlichkeit, Planungsziel und Bedarf

Anlass und Erforderlichkeit, Planungsziel:

Für das Änderungsgebiet liegen mehrere konkrete Wohnbauabsichten auf den Flurstücken 1231/4, 1228, 1221/4 und 974/3 vor.

Ziel der Gemeinde ist, eine städtebaulich vernünftige Erweiterung im geringen Umfang, die sich dem sehr ländlich geprägten Gebietscharakter im direkten Umfeld einordnet und sich bestmöglich an vorhandene Bebauung und Erschließung anbindet.

Um die Erschließung des Gebietes zu ermöglichen, ist die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Gemeinderat hat beschlossen, diesen im Regelverfahren zu ändern. Im Jahr 2022 erfolgte dazu bereits eine erste Auslegung nach §3 Abs. 1 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Bedarf:

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Pittenhart beläuft sich lt. LfStat im Jahr 2021 auf 1870 und wird sich bis zum Jahr 2033 um ca. 60 Personen auf 1930 Personen erhöhen.

Es errechnet sich ein Bevölkerungszuwachs von ca. 3,2 %, welche über der Prognose für den Landkreis Traunstein von 2,5 % (LfStat) liegt.

Zudem stieg in den letzten 10 Jahren die Einwohnerzahl um 217 Personen und somit kann davon ausgegangen werden, dass der laut LfStat prognostizierte Bevölkerungszuwachs zu gering angesetzt ist.

Für die Gemeinde Pittenhart kann von mindestens 25 zusätzlich benötigten Wohneinheiten in den nächsten Jahren ausgegangen werden (LfStatistik), bei Berücksichtigung des tatsächlichen Anstiegs der Einwohnerzahl, wie vor beschrieben, liegt der Bedarf eher bei 40 Wohneinheiten. Ebenso bleibt hierbei einzurechnen, dass bereits mehr als 100 Bewerbungen für Wohnbauparzellen vorliegen.

Eine Verdichtung des Innenbereichs ist angestrebt, wofür jedoch nur eine kleine Fläche zur Verfügung steht, für die bereits eine entsprechende Überplanung beabsichtigt ist. Allerdings ist nur ein Mischgebiet und kein Wohngebiet möglich. Weitere Flächen im Innenbereich können derzeit nicht überplant werden, da die Gemeinde keine Zugriffsmöglichkeit hat. Die Ausweisung der dieser Änderung gegenständlichen Fläche ist für die Gemeinde Pittenhart zur Bereitstellung von ausreichend Wohnraum, wie seitens Politik und Gesellschaft gefordert, äußerst sinnvoll und wichtig.

3 Planungsrechtliche Voraussetzung, Raumordnung

Landes- und Regionalplanung:

Oberbrunn ist ein Ortsteil der Gemeinde Pittenhart. Eine Anbindung an die örtliche bzw. überörtliche Raumordnung ist gegeben. Pittenhart bzw. der Ortsteil Oberbrunn liegt zwischen den Grundzentren Obing (4 km) und Eggstätt (5 km).

Pittenhart ist im Regionalplan für die Planungsregion 18 (RP 18) nicht als zentraler Ort eingestuft. Der Ort und seine Ortsteile liegen im allgemein ländlichen Raum.



Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2.2.5 (G) ist es anzustreben, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaft zu entwickeln.

Zur Umsetzung der geplanten nachhaltigen und effizienten Siedlungsentwicklung können vorhandene Infrastrukturen genutzt werden. Neue Infrastrukturen sind nicht herzustellen.

Damit entspricht die geplante Entwicklung den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung in vielen Belangen.

Das Plangebiet befindet sich in einem im Regionalplan Südostbayern ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Nr. 26 „Seen und Feuchtgebiete zwischen Obing und Rimsting“; vgl. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ der RP 18,). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen gem. RP die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. Die Planungen sehen die Entwicklung von Ortsrandeingrünung mit Obstgehölzen vor, um die Übergänge der Siedlungsfläche zur freien Landschaft zu gestalten und um die Zielsetzung für Siedlungsgebiete aufzugreifen.

Bebauungsplan:

Für Teile des Gebietes gibt es bisher keinen Bebauungsplan. Daher ist die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Oberbrunn-Nord“ für eine „Dörfliche Wohngebietsentwicklung“ erforderlich.

Voraussetzung für dies ist wiederum die Änderung des Flächennutzungsplans. Deshalb werden parallel zur Flächennutzungsplanänderung die folgenden Verfahren zum Bebauungsplan „Oberbrunn-Nord“ geführt:

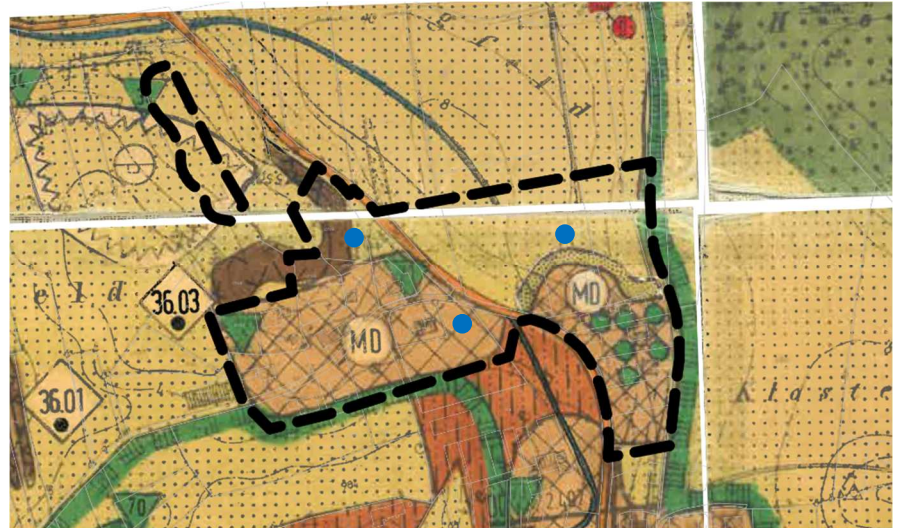
- 6. Änderung / 1. Erweiterung im Bereich der Flurstücke Nr. 1228, 1231/4, /7 und 1476 der Gemarkung Pittenhart
- 7. Änderung / 2. Erweiterung für die Grundstücke Flur Nrm. 1221/1, 1221/4T, 1224/1T und 1226/1T Gemarkung Pittenhart

4 Bestand des Änderungsgebietes

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“, „Dorfgebiet“, „Grünflächen mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild“ und „Biotop – erhaltenswerte Grünstrukturen“ definiert. Bezüglich der bisher dargestellten Grünstruktur im Nordwesten ist festzustellen, dass sich diese im Bestand weiter westlich befindet. Ebenso ist im Bestand keine „Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild“ im Nordosten festzustellen.

*Rechtsgültiger
Flächennutzungsplan mit
Darstellung des Änderungsbereich*

● Bereich mit konkreter Bauabsicht



*Digitales Luftbild mit
Darstellung des Änderungsbereich*

● Bereich mit konkreter Bauabsicht



Umfeld Änderungsbereich:

Im Süden schließt das Plangebiet überwiegend an „Fläche für landwirtschaftliche Sonderkultur“ an. In Richtung Norden und Osten, sowie im geringen Maße im Westen, ist „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Teils werden derzeit diese Flächen extensiv bewirtschaftet werden. Im Nord-Westen ist ein „Kiesabbaugebiet“ gekennzeichnet. Derzeit erfolgt kein Kiesabbau.

Bodendenkmal:

Angrenzend an den Änderungsbereich im Nordwesten sind gemäß Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ein Reihengräberfelder des frühen Mittelalters registriert. Das Gräberfeld befindet sich oberhalb des zu schützenden Feldgehölzes und außerhalb der geplanten Bauparzellen. Am 31.03.2022 fand zwischen Vertretern der Gemeinde und dem Amt für Denkmalpflege ein Ortstermin statt. Aufgrund des ehemaligen Kiesabbaus ist nicht mehr mit einem Denkmalerhalt zu rechnen.

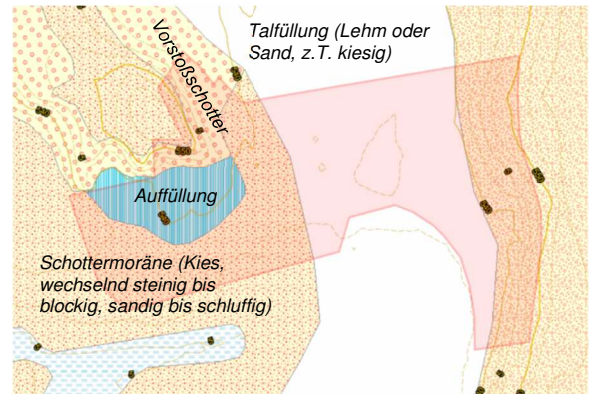


*Karte Bodendenkmal (Bayernatlas plus 07/2024)
mit Darstellung des Änderungsbereich*



Untergrund:

Laut der geologischen Karte von Bayern ist mit Kies, blockig, wechselnd steinig sandig bis schluffig, über teils lehmiger Braunerde zu rechnen. Die „Talfüllung“ in der Mitte des Gebietes, baut sich mit Lehm und Sand (z.T. kiesig) auf. Auf Teilen des Gebietes befand sich ehemals eine Bahnlinie, die zum Torfabbau genutzt wurde. Der Hang bzw. Berg im Nordwesten ist kein natürlicher Berg, er wurde zwischen dem 1. und 2. Weltkrieg aufgeschüttet und stellt sich in einer Höhe von ca. 10 bis 13 m dar.



Geologische Karte (Bayernatlas plus 07/2024)
mit Darstellung des Änderungsbereich u. Höhenlinien

Altlasten:

Laut geologischer Karte befindet sich im westlichen Änderungsgebiet eine Auffüllung, die dort nicht näher definiert ist. Die Auffüllung ist mit dem Kiesabbau im Zuge der Torfgewinnung bzw. dem Bahnrückbau begründet. Ein gesondertes Baugrundgutachten wurde nicht erstellt. Im Altlastenkataster des Landkreises Traunstein sind laut Auskunft vom 4. Juli 2024 keine Einträge erfasst.

5 Planung des Änderungsgebietes

Zukünftig stellt sich das Änderungsgebiet überwiegend als „Dörfliches Wohngebiet“ dar. Dies begründet sich dadurch, dass sich im Änderungsgebiet keine „land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vollerwerb“ befinden. Durch die Darstellung als dörfliches Wohngebiet, sind weiterhin land- und forstwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe zulässig. Die erhaltenswerten Grünstrukturen bleiben gleich dem tatsächlichen Bestand vollständig erhalten und werden als „Biotop / erhaltenswerte Grünstrukturen“ oder als einzelne „Grünstruktur“ bzw. „Einzelbaum“ dargestellt. Die Ausgleichsmaßnahme für die Erweiterung im Bereich der Flurstücke Nr. 1228, 1231/4 und /7 wird im Bereich eines ehemaligen Kiesabbaugebietes auf Flurstück Nr. 1476 umgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahme für die Erweiterung im Bereich der Grundstücke 1221/1, /4T, 1224/1T und 1226/1T wird in unmittelbarer Nähe zum Eingriff umgesetzt. Beide Ausgleichsflächen werden in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Erschließung:

Die Erschließung der Erweiterungsflächen ist über die bestehende Kreisstraße TS 22 bzw. private Zufahrtsstraßen gesichert. Für die Grundstücke Nr. 1228, 1231/4, /7 wurde ein Sondernutzungserlaubnis zum Anlegen einer neuen Zufahrt mit Geschäftszeichen 3.13-6370-180028, 15.03.2018 durch den Landkreis Traunstein, Tiefbauverwaltung erteilt.

Ver- und Entsorgung:

Das Änderungsgebiet ist bereits an die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Pittenhart und an die Trinkwasserversorgung des „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Harpfing“ angeschlossen. Oberflächen- bzw. Regenwasser kann vor Ort dem Untergrund mittels Versickerung zugeführt werden. Die Versorgung mit Strom und Telekommunikation ist als gesichert zu betrachten.



Flächenbilanz

Umgriff Änderungsbereich:	4,085 ha	= 100 %
davon entfallen auf:		
<i>Dörfliches Wohngebiet gem. §5a BauNVO</i>	2,551 ha	= 62 %
<i>Verkehrsflächen (Überörtliche Hauptverkehrsstraße)</i>	0,091 ha	= 2 %
<i>Landwirtschaftliche Fläche</i>	1,065 ha	= 26 %
<i>Biotop / erhaltenswerte Grünstrukturen</i>	0,134 ha	= 4 %
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	0,244 ha	= 6 %

6 Auswirkungen der Planung

Orts- und Landschaftsbild

6. Änderung / 1. Erweiterung im Bereich der Flurstücke Nr. 1228, 1231/4, /7 und 1476:

Der Baukörper soll bewusst wie ein bäuerliches „Sacherl“ gestaltet werden. Eine ortsbildverträgliche Einbindung in die vorhandene Geländestruktur bzw. Eingrünung wird durch geeignete Festsetzung im Bebauungsplan gesichert. Vorhandener Baumbestand bleibt mit Ausnahme von 2 Nussbäumen erhalten. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen sind daher mit „gering“ bis „mittel“ zu bewerten.

7. Änderung / 2. Erweiterung für die Grundstücke 1221/1, 1221/4T, 1224/1T und 1226/1T:

Das Ortsbild wird sich verändern. Durch begrenzende Festsetzungen zur Höhenentwicklung und den Vorgaben zur Eingrünung im Bebauungsplan soll sich das Vorhaben gut in die Umgebungsbebauung einfügen. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen sind daher mit „gering“ bis „mittel“ zu bewerten.

Immissionen:

Das Änderungsgebiet ist direkt an die wenig befahrene Kreisstraße TS 22 angebunden. An der nächstgelegenen Zählstelle Nr. 80409755 der Kreisstraße wurden im Jahr 2021 Verkehrsmengen von 405 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von 20 Kfz gemessen.

Im Rahmen der Bauleitplanungsverfahren zur Erweiterung der Wohnbauflächen wurde eine schalltechnische Untersuchung von Steger&Partner GmbH (Bericht vom 10.05.2024) durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass Geräuschimmissionen des südlich gelegenen Gartenbaubetriebes sowie die Geräuschimmissionen der im Planungsgebiet verlaufenden Kreisstraße TS 22 auf das Änderungsgebiet einwirken.

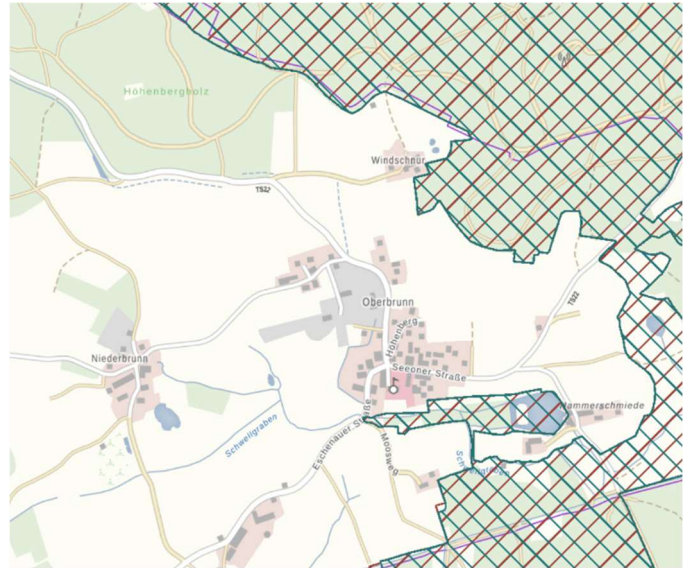
Die schalltechnischen Orientierungswerte für Dorfgebiete bzw. für dörfliche Wohngebiete können sowohl tags als auch nachts eingehalten werden und somit sind auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sicher eingehalten. Der Gartenbaubetrieb ist durch die bestehenden Immissionsorte in seinem Emissionsverhalten eingeschränkt, so dass einschränkende Rückwirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten sind. Anforderungen an den baulichen Schallschutz wurden berechnet und sollen in den Bebauungsplänen festgesetzt werden.

Die geplante Nutzung im Gebiet verursacht keine intensiv wahrnehmbaren Emissionen (Gerüche). Umliegende Flächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.



Schutzgebiete:

Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches und im direkten Umfeld dessen nicht vorhanden. In ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet beginnen die Vogel- und Naturschutzgebiete „Moorgebiet von Eggstaett-Hemhof bis Seeon“. Flächen der Biotopkartierung (Feldgehölz; Biotop-Nr. 8040-0036-003) sind berührt. Es wird eine mittlere baubedingte Auswirkung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen festgestellt. Erhebliche indirekte Beeinträchtigungen über mögliche Wirkungspfade wie Luft (Lärm, Immissionen) oder visuelle Wirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung und der bereits bestehenden Bebauung im Umfeld nicht zu erwarten.



Karte Ortsteil Oberbrunn mit Darstellung der wesentlichen Schutzgebiete (Bayernatlas 07/2024)

Das Ingenieurbüro aquasoli, Siegsdorf hat eine Studie zur Bewertung von Hochwassergefahren im Bereich Oberbrunn erstellt. Diese zeigt auf, dass im Falle eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses des nordwestlich verlaufenden Wabachs innerhalb des Änderungsgebietes mit Überschwemmungen zu rechnen ist. Der Hochwasserabfluss folgt dem Geländeverlauf und strömt von Norden auf den Ortsbereich Oberbrunn zu. In der Studie vom 03.06.2016 wird eine „Umgrenzung Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀“ bestimmt. Diese wird in Änderung des Flächennutzungsplans auch als Hinweis dargestellt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan so definiert, dass sie außerhalb der „Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀“ zu liegen kommen. Zudem wird durch Abgrabung auf Fl.Nr. 1221/4 ein Retentionsvolumen von min. 250 m³ geschaffen.



Auszug aus Karte „Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀“ aquasoli (03.06.2016)

● Bereich mit konkreter Bauabsicht



7 Alternativen

Alternative Standorte wurden nicht näher untersucht. Bei der Nullvariante würde das intensiv genutzte Grünland als unbebaute Freifläche erhalten bleiben. Der Bedarf für Wohnbauflächen für einheimische Bauwillige würde weiterhin unverändert bestehen.

Die geplante Erweiterung des Ortsteil Oberbrunn ist bereits vollständig an die Infrastruktur angeschlossen. Der Eingriff in den Natur- und Artenhaushalt stellt sich aufgrund der angepassten Baukörpergestaltung als so gering wie möglich dar. Die notwendige Kompensation dessen, wird sehr ortsnah erbracht. Insgesamt kann daher am gewählten Standort eine nachhaltige und effiziente Siedlungsentwicklung umgesetzt werden.



8 Umweltbericht

Die Planung erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Naturhaushalt und Landschaft. Im Rahmen der beiden Bebauungsplanerweiterungen wurden jeweils ein Umweltbericht angefertigt sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Artenschutzrechtliche Aspekte stehen den Vorhaben nicht entgegen. Mögliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Die artenschutzrechtlichen Vorprüfungen liegen als Anlage dieser Begründung bei.

Bestandteil der Bebauungsplanänderungen ist jeweils ein Umweltbericht. Deren Ergebnis ist nachfolgend zusammengefasst dargestellt.

Erweiterung im Bereich der Flurstücke Nr. 1228, 1231/4, /7 und 1476

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich dar:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Zusammenfassung
Boden	gering	gering	gering	gering
Klima und Lufthygiene	gering	gering	gering	gering
Grund- und Oberflächenwasser	gering	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	mittel	mittel	gering	mittel
Landschaft	gering	mittel	gering	gering
Mensch	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben

Wie die vorangegangene Tabelle darstellt, sind fast nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten. Dies resultiert vor allem aus der Tatsache, dass im Bereich einer extensiven, artenarmen Grünfläche geplant wird. Somit ist durch die Planung eine Fläche mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen.

Die mittlere baubedingte Auswirkung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergibt sich dadurch, dass die Baufläche an ein biotopkartiertes Feldgehölz grenzt. Da der Baukörper das Landschaftsbild zwar deutlich prägt, jedoch an die ortstypische Bebauung angepasst wird, ergibt sich eine Anlagebedingte Auswirkung mittlerer Ausprägung.

Die Ausgleichsermittlung beruht auf dem bayerischen Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". Die unvermeidbaren Eingriffe werden durch die Entwicklung einer artenreichen Hecke erbracht. Ziel ist die Entwicklung einer 112 m langen, 7-reihigen Feldhecke auf trockenwarmen Standort mit einheimischen, beerentragenden Gehölzen, die als Bienenweide, Schmetterlingsfutterpflanzen, Vogelschutz und -nährgehölze dienen.



Erweiterung im Bereich der Flurstücke Nr. 1221/1, 1221/4T, 1224/1T und 1226/1T

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich dar:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Zusammenfassung
Fläche	gering	mittel	mittel	mittel
Boden	mittel	mittel	gering	mittel
Klima und Lufthygiene	gering	gering	gering	gering
Oberflächenwasser	mittel	gering	gering	gering
Oberflächenwasserabfluss	gering	gering	gering	gering
Grundwasser	gering	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	gering	gering	gering	gering
Landschaft	gering	gering	mittel	gering
Mensch: Lärm/Licht	gering	gering	gering	gering
Mensch: Erholung/Freiraum	gering	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben

Die Tabelle verdeutlicht, dass überwiegend Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind. Am stärksten betroffen ist das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung. Auch das Schutzgut Fläche weist zum Teil mittlere Auswirkungen durch die vorliegende Planung auf.

Die neue Bebauung führt grundsätzlich zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Auffälligkeit in der Landschaft ist von Faktoren wie der Sichtbarkeit der Gebäude abhängig. Im Bebauungsplan wird die zulässige Höhenentwicklung von Gebäuden begrenzt. Durch die geplanten Flächen und Maßnahmen für eine ausreichende und gute Ein- bzw. Durchgrünung ist die Einsehbarkeit des Standortes begrenzt, eine wesentliche störende Fernwirkung der überplanten Flächen ist daher im Wesentlichen nicht gegeben.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft geplant.

Die Ausgleichsermittlung beruht auf dem bayerischen Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft". Die unvermeidbaren Eingriffe werden durch die Entwicklung einer Extensivwiese mit Heckenstrukturen und vorgelagertem Krautsaum mit Pflanzung von einzelnen Obstbäumen auf einer Fläche von 650 m² erbracht. Ziel ist die Schaffung einer prägenden Ortsrandeingrünung bzw. Sicherung eines natürlich gestalteten Übergangs zur angrenzenden freien Landschaft. Sie dient zudem als Bienenweide, Schmetterlingsfutter und ist nahrhaft für Vögel.



Gemeinde Pittenhart
Obing, 26.06.2024
25.03.2025

Verfasser:
Limbus Vermessung GmbH
Bahnhofplatz 2 – 83278 Traunstein
Tel 0861 / 90 99 73 0
Email info@limbus-vermessung.de

erstellt: Schuster

Reithmeier, 1. Bürgermeister

Anlagen

- Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials vom 21.06.2021 des Dipl. Biol. Ralph Hildenbrand
- Kurzgutachten zum speziellen Artenschutz vom 22.07.2024 des Dipl.-Ing. (FH) Robert Mayer
- Schalltechnische Untersuchung vom 10.05.2024 (Bericht Nr. 6084/B1/plu) der Steger&Partner GmbH, Tobias Plutka